

Satzung

Verkehrsverein Schrobenhausener Land e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Schrobenhausener Land e.V.". Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Schrobenhausen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde, zur Erschließung der heimischen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens, und dem gegenseitigen Verständnis der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

1. Förderung der Musik, insbesondere die Pflege der Volksmusik.
2. Förderung von Volkstanz und Trachtenbrauchtum.
3. Aktive Mitarbeit bei der Verschönerung des Ortsbildes von Schrobenhausen, insbesondere durch Berücksichtigung und Erhaltung des historischen Stadtbildes und der Schrobenhausener Kulturgüter.
4. Förderung von Veröffentlichungen über das Schrobenhausener Land, Vermittlung des örtlichen Kulturgutes durch unentgeltliche Unterrichtung über die Geschichte der Stadt, deren historische Stätten und deren allgemeine Sehenswürdigkeiten (Stadt- und Museumsführungen).
5. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde durch Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art (Förderung von Ausstellungen), Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, der Denkmäler der Geschichte, Kunst und Natur.
6. Förderung der guten Beziehungen zwischen den Bürgern der Stadt und den Bürgern der sie umgebenden Gemeinden (z.B. Bürgerfest).

Der Verein darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im vorstehenden Sinne verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Gemeinnützigkeit zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schrobenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere für heimatpflegerische Zwecke zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.
 - b) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages (Jahresbeitrag). Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
4. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. Vorsitzender
 1. stellvertretender Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (Vorstand als gesetzlicher Vertreter i.S.v. § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und Erstellen eines Jahresberichts.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Vereinsmitglieder für den Vorstand zu kooptieren, also diese zu Vorstandssitzungen zu laden und mit Aufgaben zu versehen. Stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen sind kooptierte Mitglieder nicht.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Formen (z.B. Telefax, E-Mail, Videokonferenz) der Abstimmung oder einer Kombination dieser Formen gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands hieran beteiligen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter oder vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz und diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
7. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden:
 - a) Beschluss über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) Beschluss über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend.

§ 10

Der Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu 15 Personen bestehen kann und von denen einer in Hinblick auf die gedeihliche Zusammenarbeit mit der Stadt der Kulturreferent der Stadt sein soll. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Die Wahl der Beiratsmitglieder kann als Blockwahl durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied die Einzelwahl in der Versammlung verlangt.
3. Die Mitglieder des Beirats haben folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands in allen Vereinsangelegenheiten,
 - b) Unterstützung des Vorstands durch Anregungen und Ausführung von Einzelmaßnahmen,
 - c) Werbung für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche formlos bei Bedarf einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 11

Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.